Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 21.08.2024 **Nr. 07/2024**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Gesang (GSB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesang am 10.07.2024 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 4
1. Allgemeines....4
§ 1 Geltungsbereich.... 4
§ 2 Zweck der Prüfung.... 4
§ 3 Zulassung zum Studium.... 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums 4
2. Studienorganisation....5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrech-nung von berufspraktischen Leistungen.... 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen 6
§ 7 Lehrformen 6
§ 8 Studienleistungen 8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher.... 8
3. Prüfungsorganisation....8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung 8
§ 11 Prüfungsleistungen 9
§ 12 Prüfungsformen 10
§ 13 Prüfungsausschuss....11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen....13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt....13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß....13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen....14
§ 18 Prüfungsprotokoll....15
§ 19 Prüfende und Beisitzende....15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten....16
§ 21 Zusatzprüfungen....16
§ 22 Bewertung und Notenbildung....16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen....17
4. Bachelorprüfung....18
§ 24 Bachelorarbeit....18
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten....18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit....19
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit....19

5. Schlussvorschriften 19
§ 28 Verfahrensvorschriften 19
§ 29 Schutzbestimmungen 20
Studiengangspezifischer Teil – Gesang B.Mus. 22
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung 22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 22
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung 22
§ 34 Bachelorabschlussprüfung 23
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung 23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung 23
§ 37 Bildung der Abschlussnote 23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 23
Anlagen Gesang B. Mus. 24
Anlage 1: Musterstudienplan 24
Anlage 2: Modulhandbuch 26
Modul 1 Hauptfächer I 26
Modul 2 Hauptfächer II 28
Modul 3 Ensemble 31
Modul 4 Bewegung 32
Modul 5 Musiktheorie 33
Modul 6 Musikwissenschaft 35
Modul 7 Berufsbezogene Basisausbildung 36
Modul 8 Professionalisierungsmodul 38
Modul 9 Grundlagen der Gesangspädagogik 39
Modul 10 Bachelormodul 40
Modul 11 Zusatzqualifikation Gesangspädagogik 40

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Gesang.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)" oder „Bachelor of Music (B.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) [1]In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. [2]Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) [1]Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) [1]Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie

Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) [1]In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der studiengangspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. [2]Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) [1]Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. [2]Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8

8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Workshop (W): Abs. 10
10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung

nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs.11

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu

anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn

bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische

Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen-gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch-schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde-rungen entspricht

4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. [2]Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet" ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden“ bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend (≥ 4,1)" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)" bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) [1]Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (≥ 4,1)" bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.

[8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden,

soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Gesang B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung

[1]Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Mit dem Bachelorabschluss wird den Absolventinnen und Absolventen in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht ein dem Studiengang angemessener Berufseinstieg ermöglicht. [3]Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen Gesang / Oper sowie Gesang in freiberuflicher Tätigkeit an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vor.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1)[1]Das Studium zeichnet sich durch eine große Bandbreite von Fächern, künstlerische Vielfalt (Oper, Lied, Oratorium, Alte Musik, Neue Musik) und einen hohen Anteil an künstlerischem Einzelunterricht aus. [2]Vom ersten Semester an steht gemeinsam mit der stimmlich-künstlerischen Ausbildung das Studium der szenischen Darstellung im Vordergrund. [3]Während der zweiten Studienhälfte kann das fakultative Modul "Zusatzqualifikation Gesangspädagogik" belegt werden. [4]Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

(2) [1]Nach der Prüfung in Modul 1.1 findet für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine obligatorische Studienberatung bei mindestens zwei Lehrkräften der künstlerischen Hauptfächer statt. [2]Nach der Teilnahme erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung. [3]Die Vorlage der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

[1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus sieben benoteten und einer unbenoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer I	(benotet)
Modul 2:	Künstlerische Hauptfächer II	(benotet)
Modul 3:	Ensemble	
Modul 4:	Bewegung	
Modul 5:	Musiktheorie	(benotet)
Modul 6:	Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 7:	Berufsbezogene Basisausbildung	(benotet)
Modul 8:	Professionalisierungsmodul	(unbenotet)
Modul 9:	Grundlagen der Gesangspädagogik	(benotet)
Modul 10:	Bachelormodul	(benotet)
Fakultativ		
Modul 11:	Zusatzqualifikation Gesangspädagogik	(benotet)

[3]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

[1]Die Bachelorabschlussprüfung ist ein Konzert mit einem Programm von 30 Minuten Musikzeit. [2]Näheres zum Bachelor-Abschlusskonzert ist der Modulbeschreibung (Modul 10) zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

siehe § 19

§ 37 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

4%	Modul 1	Künstlerische Hauptfächer I
4%	Teilmodul 1.5	Sprecherziehung
15%	Modul 2	Künstlerische Hauptfächer II
10%	Teilmodul 2.3	Partienstudium
5%	Teilmodul 2.4	Liedgestaltung
10%	Modul 5	Musiktheorie
6%		Gesamtprüfung Musiktheorie, Gehörbildung, TbK
4%	Teilmodul 5.5	Vom-Blatt-Singen
5%	Modul 6	Musikwissenschaft
10%	Modul 7	Berufsbezogene Basisausbildung
3%	Teilmodul 7.1	Klavier
3%	Teilmodul 7.2	Berufsspezifisches Klavierspiel
4%	Teilmodul 7.5	Italienisch
12%	Modul 9	Grundlagen der Gesangspädagogik
44%	Modul 10	Bachelorabschlussprüfung

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Gesang B. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	**Hauptfächer I**												**55**
	1.1	Gesang I	E	1,5	8	7	7	9					31
	1.2	Solo-Korrepetition	E	0,5/1	1	1	2	2					6
	1.3	Szenischer Grundkurs	G	1,5	3	3	3						9
	1.4	Grundkurs Dialoggestaltung	G	1,5				3					3
	1.5	Sprecherziehung	E/G	0,5	2	2	2						6
2	**Hauptfächer II**												**89**
	2.1	Gesang II	E	1,5					14	14	13	8	49
	2.2	Szenische Darstellung/Dialog- und Rezitativgestaltung	E/G	1					3	3	3	3	12
	2.3	Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepetition	E	0,75					3	3	3	3	12
	2.4	Liedgestaltung	G	1					4	4			8
	2.5	Projektbezogene Musikwissenschaft	S/Ü/T	2							4		4
	Künstlerische Wahlfächer (Wahl von 2 aus 3 möglich)												
	2.6	Alte Musik	G	0,5					2	2			4
		Neue Musik	G	0,5									
		Popularmusik: Pop/Jazz/Musical	G	0,5									
3	**Ensemble**		G	2			2	2	2	2			**8**
4	**Bewegung**												**8**
	4.1	Bewegung	G	1	1	1	1	1					4
	4.2	Theatertechniken	G	1			1	1					2
	4.3	Bühnentanz	G	1,5	1	1							2
5	**Musiktheorie**												**18**
	5.1	Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8
	5.2	Gehörbildung I - III	G	0,5	1	1	1	1					4
	5.3	Rhythmische Gehörbildung	G	1	1								1
	5.4	Theoriebegleitendes Klavierspiel	E	0,5		1							1
	5.5	Vom-Blatt-Singen	E/G	0,5		2	2						4
6	**Musikwissenschaft**												**12**
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		S	2	3								3
	Musikwissenschaft		S/V	2		4	2	3					9
7	**Berufsbezogene Basisausbildung**												**22**
	7.1	Klavier	E	0,75	2	2							4
	7.2	Berufsspezifisches Klavierspiel	G	0,75			2	2					4
	7.3	Podiumstraining I	Ü	1	1	1	1	1					4
	7.4	Sprachen/IPA	K	0,5		1							1
	7.5	Italienisch	K	2	2	2	2	2					8
	7.6	Berufsbild der Sängerin/des Sängers	S	0,5		1							1
8	**Professionalisierungsmodul**												**7**
	8.1	Selbstmanagement	S	2							1		1
	8.2	Vorsingtraining	Ü	1								1	1
	8.3	Podiumstraining II	Ü	1					1	1	1	1	4
	8.4	Gesungene Sprachen	K	0,5							1		1
9	**Grundlagen der Gesangspädagogik**		V/S	1,5			2	3					**5**
10	**Bachelormodul**												**16**
	10.1	Bachelorabschlussprüfung (Abschlusskonzert)	Selbststudium									12	12
	10.2	Repertoirestudium	E	0,5							2	2	4
				Summe LP	28	32	32	32	29	29	28	30	**240**

11	**Zusatzqualifikation Gesangspädagogik**												**14**
	11.1	Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5					2	3			5
	11.2	Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5					2	3			5
	11.3	Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik	S	2					2	2			4

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfächer I			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang			
Qualifikationsziele	Beherrschung grundlegender sängerischer, darstellerischer und künstlerischer Fertigkeiten.		
Teilmodule	1.1 Gesang I 1.2 Solo-Korrepetition 1.3 Szenischer Grundkurs 1.4 Grundkurs Dialoggestaltung 1.5 Sprecherziehung		
Modulprüfung	Gesangsvortrag (unbenotet) in 1.1; Präsentation (benotet) in 1.5.		
LP 55	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Je nach Teilmodul	**Workload** Präsenzstudium 285 h Selbststudium 1365 h

Modul 1.1 Gesang I	
Qualifikationsziele	Beherrschung professioneller sängerischer Fertigkeiten: Sängerische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -modifikation, Einsatz- und Absatzvariation, Legatovermögen, Parlandovermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes und vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen, funktionelles Hören, Eigendiagnosefähigkeit; sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen, das an das jeweilige Repertoire in stilistischer Hinsicht angepasst ist.
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Die gesangstechnische Arbeit ist physiologisch ausgerichtet und nach den Einheiten Atem, Kehle, Ansatzrohr und deren sich ergebenden Koordinationen aufgebaut. Die Herangehensweise zum Erlernen der Funktionen erfolgt nach den sängerischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Studierenden und den jeweils individuell zugeschnittenen didaktischen Zugängen. Das Repertoire umfasst zu Beginn des Studiengangs vornehmlich die Standardliteratur der jeweiligen Stimmgattung aus den Bereichen Lied, Konzert, Oratorium und Oper zum Stimmaufbau, zur Umsetzung technischer Fertigkeiten und zum Erlernen künstlerischer Interpretationsfähigkeit. Im Verlaufe des Studiengangs wird besonders die Gesangsliteratur zum Berufseinstieg erarbeitet. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: ca. 20 Minuten**, unbenotet**) Vortrag einer Opern- oder Operetten Arie und einer Oratorien- oder Konzert Arie, sowie dem Vortrag von mindestens drei Liedern. Die ausgewählten Werke müssen insgesamt mindestens drei verschiedene Gattungen sowie drei verschiedene Epochen beinhalten. Der Gesangsvortrag soll auswendig erfolgen. Die Stücke müssen für eine Beurteilung der stimmlichen und künstlerischen Entwicklung geeignet sein.

		Das Prüfungsprogramm muss 3 Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt und bei der Studiengangsleitung eingereicht werden.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
31	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 840 h
Modul 1.2 Solo-Korrepetition					
Qualifikationsziele		Selbständiges Erarbeiten von Sololiteratur.			
Inhalte		Präzise Erarbeitung und Ausführung von Sololiteratur in Bezug auf musikalische Parameter wie Intonation, Rhythmus und Dynamik sowie der Textbehandlung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
Erläuterung		1. & 2. Semester 0,5 SWS künstlerischer Einzelunterricht (1 LP), 3. & 4. Semester 1 SWS künstlerischer Einzelunterricht (2 LP)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	0,5/1	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 75 h Selbststudium 105 h
Modul 1.3 Szenischer Grundkurs					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Nutzung grundlegender Anwendungsvoraussetzungen (Gestik, Mimik, Atem, Gehen, Stehen, Sitzen, Fallen, Schwergewichtsverteilung, Einbeziehung des Solarplexus, Vorstellungskraft, Körperbewusstsein, nonverbale Kommunikation etc.) der schauspielerischen Arbeit für die Profilierung und professionelle Gestaltung von Opernpartien; Beherrschung von schauspielerischen Gestaltungstechniken (differenzierte Darstellung von Emotionen und Gefühlswidersprüchen, Finden und individuelles Aufbrechen von Typisierungen, psychologisch und soziologisch begründete Charakterzeichnung, alters- oder berufsbedingte Verhaltensweisen, Einsatz des Ausdrucksatems, körperlich ablesbarer „Subtext“ etc.) die den Notwendigkeiten souveräner Bühnendarstellung genügen.			
Inhalte		Erforschung der eigenen darstellerischen Möglichkeiten; bewusstes Entdecken und Anwenden der Körpersprache aufgrund fiktiver emotionaler und situationsbezogener Vorgaben; Training der Vorstellungskraft und der szenischen Phantasie durch Improvisationsübungen; Erkennen und Nutzung von Verhaltensmustern und Erarbeitung eines gestischen Repertoires; Übungen zur körperlichen und psychischen Enthemmung als Grundlage für ein angstfreies Spiel; Übungen zur szenischen Interaktion und zur Verstärkung der Bühnenpräsenz.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	1,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 202,5 h
Modul 1.4 Grundkurs Dialoggestaltung					
Qualifikationsziele		Erweiterung und Vertiefung der im szenischen Grundkurs erworbenen Kenntnisse. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksbewusstseins und -vermögens. Entwicklung des Szenischen Denkens: Situation, Motivation, Dramaturgie, Gedanken und Emotion erkennen und anwenden. Entwicklung der Fähigkeit zur Verkörperung und Darstellung von Figuren. Einbeziehen des Bühnensprechens. Ausbildung der Fähigkeit sich zu Objekten, Räumen und Partnern agierend und reagierend zu verhalten.			
Inhalte		Entwicklung der spielerischen Fähigkeiten, innere und äußere Vorgänge. Erproben verschiedener Spielweisen und -formen. Spielerischer Umgang mit Sprache, Gestaltung und Grundlagen des dialogischen Sprechens. Grundlegende Schauspielübungen und Improvisationstraining in Verbindung mit Sprache.			

		Aufbau einer Figur, Verknüpfung von Sprache und szenischen Vorgängen im Rahmen konkreter Spielhandlungen. Entdecken der individuellen schauspielerischen Mittel im dialogischen Spiel mit Partnern und Objekten.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		----			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	1,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Beginn Sose	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 67,5 h

Modul 1.5 Sprecherziehung					
Qualifikationsziele		Optimierung des individuellen Sprechens und Erlernen des Bühnensprechens, Umgang mit eigenen stimmlichen und sprecherischen Möglichkeiten im Bezug auf Raum, Partner und Situation, sprecherische Ausdrucksgestaltung und Textarbeit als Grundlage sängerischer Gestaltung.			
Inhalte		Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Atmung, Stimme, Artikulation und gesamtkörperlichem Geschehen, Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, angewandte Phonetik für Bühnensprechen und Kunstgesang, Schulung der sprecherischen Ausdrucksfähigkeit und gestisches Sprechen, Erwerb von Textrepertoire.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (Dauer: min. 10 Minuten, **benotet**): Vorbereiteter Monolog sowie Liedtext(e).			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	0,5	Einzelunterricht Gruppenunterricht	1 Semester 2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 2 Hauptfächer II			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang			
Qualifikationsziele	Professionelle Fähigkeiten in Gesang, Szene und Partienstudium, die eine vielseitige Orientierung und spätere Spezialisierung in Beruf oder Masterstudium zulassen.		
Teilmodule	2.1 Gesang II 2.2 Szenische Darstellung/Rezitativ- und Dialoggestaltung 2.3 Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepetition 2.4 Liedgestaltung 2.5 Projektbezogene Musikwissenschaft 2.6 Künstlerische Wahlfächer		
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.		
Modulprüfung	Zwei **benotete** Repertoireprüfungen: In 2.3 von ca. 30 Minuten Dauer und in 2.4 von ca. 15 Minuten Dauer. Die Gewichtung erfolgt 2:1. Eine unbenotete Prüfung in 2.2. Das Prüfungsprogramm muss 3 Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt Prüfungsamt und bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Die Prüfer wählen aus dem eigereichten Repertoire die vorzutragenden Werke aus. Die inhaltlichen Bedingungen für das Programm sind den Teilmodulen zu entnehmen. In den Prüfungsprogrammen darf es zum Modul 10 (Bachelorkonzert) keine Doppelungen geben.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
89	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 270 h Selbststudium 2400 h

Modul 2.1 Gesang II	
Qualifikationsziele	Solistische Singfähigkeit, die in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht den Berufseintritt in zahlreiche Genres fördert und je nach individueller Neigung auf das Weiterstudium in einem Masterstudiengang vorbereitet. Die

		Absolventinnen und Absolventen sollen ein vergleichsweise breit angelegtes Repertoire zum Berufseinstieg oder zum Masterstudium beherrschen, gleichzeitig aber eine erste Spezialisierung für ein bestimmtes Repertoire erkennen lassen, das den weiteren Werdegang zwar fördert, aber zunächst nicht festschreibt.				
Inhalte		Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Studierenden richten. Zum Ende des Studiengangs wird die Beherrschung folgender sängerischer Funktionen verlangt: sängerische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -Modifikation, Einsatz- und Absatzvariation, Legatovermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes Singen, vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen, funktionelles Hören, Eigendiagnosefähigkeit. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
49	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	90 h 1380 h

Modul 2.2 Szenische Darstellung/ Dialog- und Rezitativgestaltung	
Qualifikationsziele	Szenische Darstellung: Gesangsdarstellerische und schauspielerische Fähigkeiten, die den Ansprüchen einer Qualifikation als Berufssängerin bzw. Berufssänger genügen; Körperbewusstsein und Sicherheit im Umgang mit der eigenen Bühnenwirkung, schnelles Umsetzungsvermögen von schauspielerischen Anforderungen, professionelle Befähigung im Umgang mit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Theaterstilen, Bühnenpräsenz und darstellerische Glaubwürdigkeit. Dialog- und Rezitativgestaltung: Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Befähigung zur schauspielerisch-sprechkünstlerischen Gestaltung von Opern- und Sprechdialogen sowie zur Sängerisch-schauspielerischen Gestaltung von Rezitativen.
Inhalte	Szenische Darstellung: Erarbeitung von Szenen aus der Oper- und Theaterliteratur, solistisch und im Ensemble; Erprobung und Weiterentwicklung der schauspielerischen Begabung und der darstellerischen Ausdrucksmöglichkeiten, inhaltlich bezogener Einsatz des Singens, des Sprechens, des Ausdruckatems und der Phrasierung als Darstellungsmittel; Erforschung und Differenzierung emotionaler Strukturen als Ausgangspunkt der schauspielerischen Materialfindung, gezielte Nutzung der Körpersprache, Training der Vorstellungskraft und der körperlichen und psychischen Belastbarkeit, körperliche und geistige Wendigkeit; gesangsdarstellerische und schauspielerische Arbeit an Bühnencharakteren, Finden und bewusstes Einsetzen der mimischen und gestischen Ausdrucksmöglichkeiten, Übungen zur Einhaltung und Wiederholbarkeit einer erarbeiteten Bühnenchoreographie aufgrund der Anforderungen der szenischen Vorgaben und der Regieabsichten. Dialog- und Rezitativgestaltung: Vertiefendes schauspielerisches und sprechkünstlerisches Spiel mit Opern- und Sprechdialogen sowie schauspielerische und sängerische Gestaltung von Rezitativen. Textanalyse, Erfassen der inhaltlichen und musikalischen Voraussetzungen des Werkes bzw. der Szene, der Situation und der Rolle.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet): Szenische Darbietung in der Aufführung der Opernproduktion. Sobald die/der Studierende in einer Rolle in der Opernproduktion besetzt ist, ist sie /er automatisch für die Prüfung angemeldet. Die Meldung erfolgt durch den szenischen Leiter oder die Studiengangsleitung.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	1	Einzel-/ Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 300 h
Modul 2.3 Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepetition					
Qualifikationsziele		Partienstudium Oper: Beherrschen von kompletten Opernpartien. Partienstudium Oratorium: Erarbeitung stilistischer Grundkenntnisse und repräsentativer Oratorienpartien. Korrepetition: Selbständiges Erarbeiten von Sololiteratur.			
Inhalte		Partienstudium Oper: Stimmliche und dramaturgische Erarbeitung von ganzen Opernpartien; Anleitung zum vokalen und textlichen Umgang mit einer Rolle. Partienstudium Oratorium: Repräsentative Werke des Oratorienrepertoires, Arien und Soloensembles aus mindestens drei Werken. Korrepetition: Präzise Erarbeitung und Ausführung von Sololiteratur in Bezug auf musikalische Parameter wie Intonation, Rhythmus und Dynamik sowie der Textbehandlung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Vorbereitung zur Modulprüfung: Oper: Drei Opernpartien, davon eine große Partie: Eine Partie muss von Mozart sein, eine in deutscher und eine in italienischer Sprache; es müssen 3 verschiedene Epochen vertreten sein. Die Opernpartien werden auswendig vorgetragen. Oratorium: Drei Partien, davon eine große Partie: Es müssen zwei verschiedene Epochen vertreten sein, eine Partie muss von Bach oder Händel stammen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 315 h
Modul 2.4 Liedgestaltung					
Qualifikationsziele		Grundkenntnisse über Wort-Ton-Verhältnis, sängerische Textgestaltung, Körperausdruck, Kommunikation und Synchronisation mit dem Lied-Duopartner im Zusammenhang mit der musikhistorischen Entwicklung der Gattung Lied.			
Inhalte		Erarbeitung von Liedrepertoire des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung des frühromantischen, des atonalen und des nicht-deutschsprachigen Repertoires.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Vorbereitung zur Modulprüfung: 15 Lieder, davon mindestens 8 in deutscher und mindestens 4 in einer anderen Sprache, darunter 2 Lieder von Schubert, 2 atonale Lieder und ein geschlossenes Werk (Zyklus, Opus oder ähnlich zusammenhängendes Werk). Die Lieder sind in der Regel auswendig vorzutragen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h
Modul 2.5 Projektbezogene Musikwissenschaft					
Qualifikationsziele		Musikwissenschaftliche Vertiefung eines zeitgleich stattfindenden musikalischen Projekts.			
Inhalte		Es wird der wissenschaftliche, historische, gesellschaftliche Kontext der im Fokus von Modul 2 stehenden Werke vertieft.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet) nach Maßgabe der Lehrkraft (z.B. Präsentation, schriftliche Ausarbeitung o.ä.).			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar/Übung/Tutorium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 2.6 Künstlerische Wahlfächer Wahl von 2 aus 3 möglich.					
Qualifikationsziele		Erarbeitung stilistischer Grundkenntnisse. Alte Musik: ... der Musik vor Ende des 18. Jahrhunderts. Neue Musik: ...der Neuen Musik ab 1910. Popularmusik: ...in den Bereichen Pop, Jazz und Musical.			
Inhalte		Alte Musik: Das Gesangs - Solo Repertoire des 17. und 18. Jahrhunderts. Wege zur Interpretation der geistlichen und weltlichen Gesangswerke von Monteverdi über Händel und Bach bis Mozart. Verzierungen und Kadenzen, Tempowahl, Phrasierung, Atmung, Stimmklang, Rezitativgestaltung etc. Nach Bedarf Einzel- und Gruppenunterricht. Neue Musik: Überblick über Geschichte und Kompositionsstrukturen der Musik des 20./21. Jahrhunderts; Erarbeitung von Solo - und Opernliteratur verschiedener Stilrichtungen nach 1910, hauptsächlich nach 1950; Erwerb von Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit unterschiedlichsten Gestaltungsmitteln und erweiterten Stimmtechniken in der zeitgenössischen Musik. Popularmusik: Mehrere der Stimmgattung entsprechende repräsentative Stücke aus den Bereichen Jazzstandard (Real Book) mit Improvisation (Einführung), zeitgenössischer Pop, Musical, Bühnenlied. Unterschiede in der Stimmgebung. Fakultativ Arbeit mit Band/ Ensemble.			
Studienleistung		Leistungskontrolle			
Prüfungsleistung		Alle belegten Wahlfächer sind Teil der Bachelorabschlussprüfung (siehe Modul 10).			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 3 Ensemble	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang	
Qualifikationsziele	Sicheres musikalisches Beherrschen von Ensembleszenen des Opernrepertoires, A-capella-Ensembles, Ensembles des Konzert- und Oratorienrepertoires.
Inhalt	Musikalisches Erarbeiten von A-capella-Ensembles, Ensembles des Konzert- und Oratorienrepertoires sowie Opernensembles unter besonderer Berücksichtigung der stimmlichen Darstellung eines Charakters im Rahmen einer Szene. Schulung der Flexibilität stimmlicher Mittel, musikalischer Gestaltung und des Vortrags; Interaktionstraining mit Sängerinnen und Sängern gleicher und unterschiedlicher stimmlicher und künstlerischer Voraussetzungen; Schulung des Hörens beim Sing-Prozess zur Verbesserung der Mischungsfähigkeit unterschiedlicher Stimmen, der Intonation, der Text- und Sprachgestaltung und der musikalischen Gestaltungsnuancen; musikästhetisches Arbeiten mit historischen und zeitgenössischen Intonationssystemen; stilistische Unterweisung in den unterschiedlichen Repertoireepochen.

Modulprüfung		Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme an mind. vier Projekten. Ein Projekt kann auch aus mehreren voneinander unabhängigen Kleinprojekten bestehen. Auskunft hierüber erteilt die Studiengangsleitung. Es muss mindestens zweimal am Opernchor im Rahmen der Opernproduktion teilgenommen werden. Prüfungsleistung: ---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 4 Bewegung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung theaterbezogener und bühnenpraktischer Bewegungsabläufe; bewusster Einsatz körperlicher Ausdrucksmöglichkeiten.				
Teilmodule	4.1 Bewegung 4.2 Theatertechniken 4.3 Bühnentanz				
Modulprüfung	---				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
8	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 135 h Selbststudium 105 h		

Modul 4.1 Bewegung					
Qualifikationsziele	Erkenntnis privater Bewegungsmuster und eventueller Bewegungsbehinderungen, Lösung unbewusster Verkrampfungen; Körperbeherrschung und bewusste Körperwahrnehmung als Voraussetzung der szenischen Darstellung; Entdeckung, Ausformung und Koordinierung von Bewegungsabläufen, körperliche Kondition und Beweglichkeit.				
Inhalte	Übungen zur bewussten Körperwahrnehmung und Training der individuellen Körperbeherrschung und der Koordinierung von Bewegungsabläufen; Erarbeitung des Bewusstseins für Körperhaltung und Körperspannung, Entdeckung und Stärkung der körperlichen Zentriertheit, Schulung der körperlichen Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit, Sensibilisierung für Tempo- und Rhythmuswechsel in der Bewegung, Entwicklung innerer Voraussetzungen für Bewegungsvorgänge, bewusste Nutzung und Differenzierung des Atmens; Bewusstmachung der Schwerpunktgewichtung und der Gleichgewichtsverteilung; Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit, der Raumspannung und des energetischen Potentials, nonverbale bewegungsorientierte Kommunikationsübungen, Trainingsaufgaben für die Kondition und die körperliche Belastbarkeit.				
Studienleistung	Leistungskontrolle, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 4.2 Theatertechniken	
Qualifikationsziele	Grundfertigkeiten in der Technik des Bühnenfechtens und des kontrollierten Bühnenkampfes.
Inhalte	Übungen zur Anwendung verschiedener Waffen in einer Kampfchoreographie, zur Konzentration, Wachsamkeit und Reaktionsschnelligkeit in der Körperbeherrschung; Erfassung von kontrollierten Bewegungsabläufen in der zuverlässigen Koordination und in der Bewegungskommunikation mit den Spielpartnern (unbewaffneter Bühnenkampf); Erlernen der Technik von Bühnenschlägen in Aktion und Reaktion, Ausbau des Bewegungsrepertoires im situationsbezogenen und kontrollierten Fallen und Stürzen; Training der körperlichen Kondition.

Studienleistung		Leistungskontrolle, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung						
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 30 h

Modul 4.3 Bühnentanz						
Qualifikationsziele		Beherrschung von Bewegungskoordinationen als Voraussetzung für die Anforderungen des Bühnentanzes; körperliche Lockerheit, Beweglichkeit und Kondition; geschultes Bewusstsein von Körperhaltung, Körperführung und Bühnenpräsenz im tänzerischen Ausdruck; grundlegende Kenntnis des Tanzvokabulars und unterschiedlicher Tanzformen; ausgeprägtes Rhythmusgefühl.				
Inhalte		Übungen zur Disziplinierung und Konditionierung des Körperverhaltens; bewusste Wahrnehmung der Körperhaltung und der Körperführung, Anwendung stilisierter Bewegungsabläufe, Koordinierung von Bewegung und Musik, Training des Rhythmusgefühls und des Atemverhaltens, Schulung der tänzerischen Kommunikation; Erarbeitung unterschiedlicher Tanzformen verschiedener Stilepochen wie z.B. Polonaise, Polka, Csárdás, Cancan und Bühnenwalzer sowie höfische Tänze, in denen choreographische Ornamente erlernt werden; Verbesserung der Kondition, Lernen von tänzerischen Fachbegriffen; Aneignung des Bewegungskanons des klassischen Ballettes als Grundlage des europäischen Bühnentanzes und Unterweisung der Hauptelemente wie *plié, battement tendu, rond de jambe, fondu, grand battement* nach den jeweiligen körperlichen Möglichkeiten sowie Einsatz des *port de bras* des Balletts als Schulung von Koordination der Armführung und einer natürlichen Eleganz in der Bewegung.				
Studienleistung		Leistungskontrolle, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
2	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	45 h 15 h

Modul 5 Musiktheorie				
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang				
Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.			
Teilmodule	5.1 Musiktheorie I + II 5.2 Gehörbildung I - III 5.3 Rhythmische Gehörbildung 5.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel 5.5 Vom-Blatt-Singen			
Modulprüfung	Gemeinsame Prüfung (benotet) der Teilmodule 5.1, 5.2 und 5.4 sowie eine unbenotete Prüfung in 5.3 und eine benotete Prüfung in 5.5.			
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
18	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium Selbststudium	185 h 355 h

Modul 5.1 Musiktheorie I + II	
Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit in Bezug auf die Struktur von Musik. Dazu gehören die Analyse und Erprobung von Satztechniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie die Entwicklung hermeneutischer Reflexionsfähigkeit.
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden vermittelt und in praktischen Übungen angewendet. Begleitend zur Ausbildung dieser Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben

		von musikalischen Strukturen werden im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive erörtert.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte Musiktheorie: Vorbereitete und spontane Bearbeitung satztechnischer und analytischer Aufgaben. Kenntnis musiktheoretischer Beschreibungssysteme und deren Anwendung.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Seminar	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 5.2 Gehörbildung I - III					
Qualifikationsziele		Vertiefende Entwicklung des musikalischen Vorstellungsvermögens im Sinne der Benennung und Wiedergabe gehörmäßig erfasster musikalischer Strukturen.			
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte Gehörbildung: Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen, Vorstellen und Wiedergeben von Intervallen, Klängen, Rhythmen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen unter Beweis stellen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 5.3 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.			
Inhalte		Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 45 Minuten, **unbenotet**): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmus-diagramms. Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, **unbenotet**) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zur erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier.			
Inhalte		Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch elementares Generalbass- und Partiturspiel.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte theoriebegleitendes Klavierspiel: Darstellung elementarer Kadenz-, Sequenz- und Satzmodelle am Klavier.			
LP 1	**SWS** 30 Min.	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Beginn Sose	**Workload** Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 5.5 Vom-Blatt-Singen					
Qualifikationsziele		Prima-Vista-Singen unbegleiteter und begleiteter Stücke des solistischen und chorischen Gesangsrepertoires.			
Inhalte		Herangehensweisen und Techniken zum Prima-Vista-Singen aller repräsentativen Gesangsrepertoires; zusätzlich Training von Intervallsingen, Intervallsingen auf Zeit, rhythmisiertes Blattsingen und Solfège, sängerisches Stimmgabel-Training.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (Dauer: max. 15 Minuten, **benotet**): Nach einer ca. 5-minütigen Vorbereitungszeit werden 2 unterschiedliche Stücke aus unterschiedlichen Epochen und Gattungen vom Blatt gesungen.			
LP 4	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzel-/Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 6 Musikwissenschaft	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang	
Erläuterung	Zu belegen sind: **1 x Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten** (Wintersemester) **4 x Seminar bzw. Vorlesung,** (Winter- und Sommersemester) davon maximal 2 x Vorlesungen Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar *Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.
Teilnahme-voraussetzung	Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land Erfüllung der erforderlichen Sprachnachweise (Test DAF 3 o.ä.).
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik, Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).
Inhalt	Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie)

Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Hausarbeit von ca. 5 Seiten in Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten; Referat in jedem Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten, **benotet**). Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts); Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten, **benotet**) Berechnung der Note: mündliche Prüfung 50%, Hausarbeit 50%				
LP 12	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h	

Modul 7 Berufsbezogene Basisausbildung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodulen).				
Teilmodule	7.1 Klavier 7.2 Berufsspezifisches Klavierspiel 7.3 Podiumstraining I 7.4 Sprachen/IPA 7.5 Italienisch 7.6 Berufsbild der Sängerin/des Sängers				
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen in 7.1, 7.2 und 7.5.				
LP 22	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Je nach Teilmodul	**Workload** Präsenzstudium 240 h Selbststudium 420 h		

Modul 7.1 Klavier					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von leichter bis mittelschwerer Klavierliteratur; Erarbeitung von Liedbegleitung erwünscht.				
Inhalte	Erarbeitung entsprechender Literatur.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Vorspiel (Dauer: 10-15 Minuten, **benotet**) leichter bis mittelschwerer Originalliteratur aus unterschiedlichen Stilepochen; dabei sind ein polyphones Stück, eine Komposition aus der Neuen Musik (nach 1949) und der Vortrag einer Lied-Begleitung erwünscht.				
LP 4	**SWS** 0,75	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h

Modul 7.2 Berufsspezifisches Klavierspiel					
Qualifikationsziele	Begleitung von Sänger*innen und Gesangsschüler*innen, die ein gleichzeitiges Abhören sängerischer Funktionen und künstlerischer Interpretation ermöglicht; Befähigung zur pianistischen Reduktion von Arien und Liedern aus Klavierauszügen.				
Inhalte	Reduziertes Spiel von Klavierauszügen, Prima-Vista-Spiel, Vokalisen-Begleitung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Vorspiel (Dauer: 10-15 Minuten, **benotet**): Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Gesangsstückes; einfache Harmonisierung einer Vokalise; Klausurstück (Lied oder Arie), Reduktion das Klaviersatzes erlaubt: Vorbereitungszeit eine Woche.				
LP 4	**SWS** 0,75	**Lehrformen** Gruppenunterricht (max.3 Teilnehmer)	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Beginn Wise	**Workload** Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h

Modul 7.3 Podiumstraining I					
Qualifikationsziele		Professionalisierung des Auftritts- und Vortragsverhaltens bei Vorsingsituationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.			
Inhalte		Es werden Auftritts- und Vortragsverhalten der Sängerinnen und Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, *typepositioning* und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Lehrkraft an.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		--			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 7.4 Sprachen/IPA					
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet); Beherrschung systematischer Vorgehensweisen für das Erarbeiten fremdsprachlicher Texte.			
Inhalte		Erarbeitung einer Herangehensweise, in Lautschrift der IPA verfasste (fremdsprachliche) Texte sprecherisch umzusetzen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Testat im Rahmen des Unterrichts nach Maßgabe der oder des Lehrenden.			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Kurs	1 Semester	SoSe	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 7.5 Italienisch					
Qualifikationsziele		Beherrschung der grammatikalischen und sprachlichen Grundlagen als Voraussetzung zum Verständnis und zur Interpretation italienischer Libretti; Kenntnisse in der Anwendung der italienischen Phonetik; ausreichender Wortschatz zur Beherrschung der italienischen Sprache auch in der Nutzung einfacher Konversationsmuster.			
Inhalte		Einführung in die Grundlagen der italienischen Phonetik, Vermittlung von Grundkenntnissen der italienischen Grammatik; Schulung im Gebrauch von grammatikalisch-syntaktischen Sprachstrukturen für eine aktive und passive Sprachkompetenz; Erkennen stilistischer Besonderheiten in der italienischen Opernliteratur; Aufbau eines für die italienische Oper relevanten Wortschatzes und Erarbeitung einer gesangspezifischen Diktion; Konversationsübungen; Aussprachetraining.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten, **benotet**): Lesen und Übersetzen eines italienischen Textes, Konversation, Grammatik.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Kurs	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 7.6 Berufsbild der Sängerin/des Sängers	
Qualifikationsziele	Übersicht zu den beruflichen Perspektiven und Anforderungen des Berufes als Sängerin bzw. Sänger.
Inhalte	Profilerfassung der verschiedenen Berufsbilder.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 8 Professionalisierungsmodul			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang			
Qualifikationsziele	Für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodule).		
Teilmodule	8.1 Selbstmanagement 8.2 Vorsingtraining 8.3 Podiumstraining II 8.4 Gesungene Sprachen		
Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme		
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 7.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
7	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium 97,5 h Selbststudium 82,5 h

Modul 8.1 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele	Ziel ist, anhand konkreter Wünsche und Projekte der Studierenden die Facetten des Musikbetriebs verständlich zu machen und einen individuellen Weg für eine Karriere als Musikerin/Musiker zu entwickeln. Es werden keine fertigen Konzepte präsentiert, sondern praktische Hilfe zur Selbsthilfe geübt.				
Inhalte	Das Seminar beinhaltet folgende Themen: Management/Zeitmanagement, Marketing, Kommunikation, Recht und Geld. Die Inhalte der Individualberatungen hängen von den aktuellen Themenstellungen der jeweiligen Studierenden ab.				
Erläuterung	Das Seminar findet in vier aufeinander aufbauenden Blöcken statt (2 SWS), an denen die Themen jeweils mittels Vortrag und Kleingruppenarbeit vermittelt und erprobt werden. Alle Teilnehmenden erhalten pro Block eine halbstündige Einzelberatung. Alle 4 Blöcke sind für den Scheinerwerb zu belegen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Modul 8.2 Vorsingtraining					
Qualifikationsziele	Sicheres, souveränes Auftreten in professionellem Vorsingen unter besonderer Berücksichtigung der Bewerbungssituation an Theatern.				
Inhalte	Die Studierenden des Studiengangs tragen ihr Vorsingprogramm unter Supervision von Dozenten vor und analysieren sich anschließend gegenseitig. Besonderes Augenmerk gilt den Kriterien musikalisch, stilistischer Vortrag, Text und Aussprache sowie optischer Eindruck der / des Vortragenden. Die Studierenden sollten min. 2 Vorsingarien präsentieren.				
Studienleistung	Leistungskontrolle.				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 8.3 Podiumstraining II					
Qualifikationsziele		Fortführung von Modul 7.3: Professionalisierung des Auftritts- und Vortragsverhaltens bei Vorsingsituationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch jenes im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.			
Inhalte		Im Studienfach Podiumstraining werden Auftritts- und Vortragsverhalten der Sängerinnen und Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen: Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, *typepositioning* und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Lehrkraft an.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 8.4 Gesungene Sprachen					
Qualifikationsziele		Professionelle Beherrschung repräsentativer Opernsprachen (z.B. Italienisch, Französisch, Englisch, slawische Sprachen) für den Operngesang.			
Inhalte		Training der Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehandlung im Gesang im Unterschied zur gesprochenen Sprache (Phrasierung, Vokalbehandlung, Betonung); sprachliche Erarbeitung von Rezitativ-, Arien- und Ensembletexten aus Opern sowie von Liedtexten; Beschäftigung mit speziellen Besonderheiten der gesungenen poetischen Sprache. Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet) für die jeweilige Sprache.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Kurs	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 9 Grundlagen der Gesangspädagogik	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet der elementaren Stimmbildung grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und Lösungsansätze anzubieten; Überblickswissen zu anatomischen, topographischen und physiologischen Zusammenhängen des "Instruments Stimme" sowie zur Stimmhygiene.
Inhalt	Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen: - Anatomie, Physiologie; Akustik - Respiration, Phonation und Artikulation sowie der dafür notwendigen Körpereinstellungen (Aufrichtung, Haltung) - Stimmgattungen - Stimmentwicklung, Kinder- und Jugendstimme - Fachterminologie und Fachliteratur - Elementaren Methoden - Anfängerrepertoire
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme, Protokoll, Referat oder Präsentation Prüfungsleistung: Klausur (Dauer: ca. 120 Minuten, **benotet**)

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Vorlesung/ Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h

Modul 10 Bachelormodul					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte der vorausgehenden Module (insbesondere der Module 1 - 3).				
Teilmodule	10.1 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorkonzert) 10.2 Repertoirestudium				
Modulprüfung	Benotete Abschlussprüfung in 10.1.				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
16	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 465 h		

Modul 10.1 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorkonzert)					
Qualifikationsziele/ Inhalte	Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte der vorausgehenden Module (insbesondere der Module 1 - 3).				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 30 Minuten, **benotet**): Im Programm von 30 Minuten Musikzeit müssen verschiedene Gattungen (Oper/ Oratorium/ Lied) und Epochen, ein Ensemble sowie alle belegten künstlerischen Wahlfächer vertreten sein. Es muss dem zuständigen Prüfungsamt und der Studiengangsleitung drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen. Im Prüfungsprogramm darf es keine Doppelungen zum Prüfungsprogramm von Modul 2.3 und 2.4 geben.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 10.2 Repertoirestudium					
Qualifikationsziele	Vorbereitung der musikpraktischen Präsentation (Modul 10.1) und Ausweitung des Repertoires im Hinblick auf die Entwicklung künstlerischer und technischer Fertigkeiten.				
Inhalte	Individuelle Repertoireauswahl zur Erweiterung der technischen und künstlerischen Fertigkeiten. Das Modul dient zur Vorbereitung auf das Bachelorabschlusskonzert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 11 Zusatzqualifikation Gesangspädagogik Die Belegung von Modul 11 ist **fakultativ.** Es kann im Master Gesang/freiberuflich umfassend angerechnet werden. Über das erfolgreiche Bestehen wird ein Zertifikat ausgestellt.	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang; Masterstudiengang Gesang in freiberuflicher Tätigkeit	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Übestrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.
Teilmodule	11.1 Didaktik und Methodik I/II 11.2 Hospitation / Unterrichtspraxis

	11.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik				
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in 11.1 und 11.2				
LP 14	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 150 h Selbststudium 270 h		
Modul 11.1 Didaktik und Methodik I/II Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten.					
Qualifikationsziele	I: Vertieftes Wissen um stimmphysiologische Zusammenhänge, Stimmprobleme und Untersuchungsmethoden, Lernfelder und Unterrichtsplanung. II: - Fähigkeit, auf dem Gebiet des Anfänger- und Fortgeschrittenenunterrichts (je nach individuellem Fortschritt auch auf Hochschulniveau) stimmtechnische und künstlerische Probleme zu analysieren, zu diagnostizieren und nachhaltige Lösungsansätze anzubieten - souveräner Umgang mit akustischen, anatomischen und stimmphysiologischen Kenntnissen - historische und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet				
Inhalte	I: Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen: - Stimmphysiologie, Gehör und Akustik - Stimmentwicklung - Unterrichtsplanung, Lernfelder - Unterrichtsformen (auch Gruppenunterricht) - Stimmstörungen und Untersuchungsmethoden - Fachterminologie und Fachliteratur, auch in englischer Sprache - Methoden- u. Gesangsrepertoire aller Genres u. für alle Zielgruppen II: - Umgang mit stimmfachspezifischen Problemen - Neueste Erkenntnisse der Stimmwissenschaft - Durchführung und Präsentation kleiner Forschungsprojekte - Geschichte des Gesangs und der Gesangspädagogik - Stimmanalyseverfahren - fächerspezifisches Repertoire				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Referat oder Präsentation				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: ca. 120 Minuten, **benotet**)				
LP / **SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
5 / 1,5	Seminar/Vorlesung	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h	
Modul 11.2 Hospitation und Unterrichtspraxis					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, Rahmenbedingungen, Ablauf, Aufbau, Inhalte, Ziele und Methoden des beobachteten Unterrichts zu analysieren				
Inhalte	- Beobachten, Protokollieren und Auswerten von Unterrichtssituationen in verschiedenen Studiengängen - Vorstellung, Diskussion und Erprobung von Lösungsmöglichkeiten für gesangstechnische und methodische Grundprobleme - Anwendung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von betreuten und eigenständigen Lehrversuchen				
Erläuterung	Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester zwei Schüler bzw. Schülerinnen im Umfang von jeweils 45 Min. pro Woche selbständig unterrichten und die Ergebnisse im Rahmen eines Schüler-Vorsingens am Ende jeden Semesters präsentieren.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Lehrprobe (Dauer: ca. 40 Minuten, **benotet**) mit anschließender Reflexion.				

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
5	1,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h

Modul 11.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik	
Qualifikationsziele	Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.
Inhalte	Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.
Prüfungsleistung	---

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h